

Annahme von sauber getrennten mineralischen Bauabfällen

Preise angeliefert in Werk Neuheim pro t, exklusive Mehrwertsteuer

Sorten-Nr.	Materialbezeichnung		Schüttgewicht kg/m ³	CHF/t
Betonabbruch				
703	– Betonabbruch unarmiert bis 70 cm Kantenlänge	–	–	gratis
704	– Betonabbruch leicht armiert bis 70 cm Kantenlänge	–	–	gratis
705	– Betonabbruch unarmiert grösser als 70 cm Kantenlänge	Gebühr	–	21.00
706	– Betonabbruch leicht armiert grösser als 70 cm Kantenlänge	Gebühr	–	25.00
707	– Beton in jeglicher Form und Grösse	Gebühr	–	36.00
Mischabbruch				
714	– Mischabbruch 20 × 40 × 60 cm (ohne Unrat, Gips etc.)	Gebühr	–	Anfrage
Stassenaufbruch				
724	– Strassenaufbruch sortiert / Koffermaterial ohne Belag	–	–	gratis

Besonderheiten SAG-Recycling

Die SAND AG NEUHEIM betreibt einen Recyclingplatz in Neuheim, wo zurzeit Betonabbruch und Strassenaufbruch entgegengenommen wird. Für die Anlieferung von Mischabbruch ist eine vorausgehende Abklärung zwingend nötig. Ausbauasphalt kann nicht angenommen werden. Im Weiteren gelten die allgemeinen Verkaufs- und Transportbedingungen für Gesteinskörnungen und Beton der jeweiligen gültigen Preisliste der SAND AG NEUHEIM.

Muldenservice Betonabbruch

Muldenspezifikationen

Inhalt 6–7 m³ Breite 2050 mm Länge 4500 mm Höhe 1050 mm

Konditionen für das Stellen/Abholen, inklusive LSVA, exklusive Mehrwertsteuer

Zone	Orte	CHF/Mulde
1	Sattel, Rothenthurm, Steinerberg, Ägerital, Menzingen, Neuheim, Sihlbrugg-Dorf, Baar, Zug	285.00
2	Oberwil, Walchwil, Zugerberg, Steinhausen, Cham, Hünenberg, Rotkreuz, Risch	305.00
3	Leimbach, Wollishofen bis Wädenswil, Sihltal, Schönenberg, Hirzel, Kappel, Hausen	281.00

Standgeld, exklusive Mehrwertsteuer

		CHF
Tag	Länger als 5 Kalendertage	6.00/Tag
Monat	Länger als 20 Kalendertage	120.00/Monat

Konditionen für die Annahme von Betonabbruch in Mulden pro t,

exklusive Mehrwertsteuer, ohne allfällige Sortierungskosten und Fremdentsorgung

Sorten-Nr.	Materialbezeichnung		Schüttgewicht kg/m ³	CHF/t
Betonabbruch				
700	– Betonabbruch Mulde < 70 cm Kantenlänge	–	–	gratis
701	– Betonabbruch Mulde > 70 cm Kantenlänge	Gebühr	–	21.00

Eigentümer

Die Mulden sind Eigentum der SAND AG NEUHEIM und dürfen ausschliesslich nur für den Verkehr von Betonabbruch mit der SAND AG NEUHEIM eingesetzt werden.

Annahme von sauber getrennten mineralischen Bauabfällen

Weitere Bestimmungen

Der Besteller haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen (z.B. Verbrennen von Materialien in den Mulden oder deren unmittelbarer Nähe: Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien usw.).

Schäden, die durch Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

Das Signalisieren, Beleuchten und Abdecken der Mulden ist Sache des Bestellers.

Das Verstellen von Mulden mit Baumaschinen auf der Baustelle ist untersagt. Ein allfällig notwendiges Verstellen auf der Baustelle wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

Die Mulden dürfen nicht überfüllt werden.

Allg. Bedingungen für Annahme von sauber getrennten min. Bauabfällen

Betonabbruch

Es werden nur armierte und unarmierte Betonabbruchteile in Brocken-, Balken- und Plattenform angenommen. Betonabbruch aus dem Hochbau darf weder Gipsresten noch anhaftende Kunststoffverputze aufweisen. Betonabbruch aus dem Tiefbau darf keine bituminösen Abdichtungsreste aufweisen. Gemäss den Richtlinien des ARV muss der Betonabbruchanteil mindestens 95% aufweisen und darf max. 2% Mischabbruch beinhalten.

Mischabbruch

Es werden Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk angenommen. Es dürfen kein Unrat und keine Gips- und Kunststoffverputze enthalten sein. Schleifstäube, beschichtete Betonplatten, Granit- und Marmorplatten werden abgewiesen. Gemäss Richtlinie des ARV muss der Anteil an Kies-, Beton- und Mischabbruch mindestens 97 % betragen.

Strassenaufbruch

Es wird nur kiesiges sauberes Material aus dem Strassenunterbau, meist bestehend aus Wandkies oder Strassenkies und ohne jegliche Fremdanteile, angenommen. Gemäss Richtlinie des ARV muss der Anteil an Kies/Sand 80 % und Betonabbruch 20 % sein.

Allgemeines

Der Anlieferer muss die angelieferten Materialien vollständig und wahrheitsgetreu deklarieren. Anlieferer und Kunde können identisch sein.

Für die Erstellung des Lieferscheines sind folgende Angaben zwingend nötig:

- Kunde (Auftraggeber)
- Baustelle
- Angeliefertes Material
- Transportunternehmung
- Nummer des amtlichen Kennzeichens

Die Klassifikation des angelieferten Materials erfolgt durch die SAND AG NEUHEIM und basiert auf dem heutigen Wissensstand. Neue Erkenntnisse, Normen und Vorschriften bleiben vorbehalten.

Unser Betriebspersonal prüft bei der Annahme (Waage) sowie auf dem Recyclingplatz die angelieferten Materialien.

Das angelieferte Material wird für die Erstellung des Lieferscheines mit der geeichten 50-t-Waage gewogen. Die Verrechnung erfolgt in Tonnen.

Der Anlieferer haftet verschuldensunabhängig und solidarisch für jeden Schaden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration. Ebenso für Schäden, die durch Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften bezüglich des Verhaltens auf dem Recyclingplatz entstehen. Im Weiteren ist die SAND AG NEUHEIM berechtigt, die eventuell notwendige Behandlung von abgelagerten Materialien oder deren Entfernung auf Kosten des Anlieferers zu veranlassen.

Verboten ist das Ablagern von Holz, Gips, Eternit, Kunststoff, Garten- und Feldabraum, Flüssigkeiten, giftigen Materialien, Kehrlicht usw. Ferner darf auf keinen Fall Sondermüll, auch nicht vermischt mit Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch angeliefert werden.

Der Anlieferer (Chauffeur) bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Bedingungen zu kennen und einzuhalten.

Anlieferungen von über 80 t pro Tag sind vorgängig anzumelden. Nicht angemeldete Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

Die vorliegenden Annahmebedingungen sind abgestützt auf die heute gültige Gesetzgebung.

Preisanpassungen infolge veränderter Marktlage bleiben jederzeit vorbehalten.